

Versicherung von Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 94

1. Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 7 k AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus

- a Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- b Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle);
- c Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen, die ausschliesslich den gemäss lit. a und b hiervoor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Nicht Gegenstand dieser Deckungserweiterung sind Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, soweit sie nicht in lit. c hiervoor aufgeführt sind, und zwar selbst dann, wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude, den Gebäudeteilen oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. 7 d AVB – auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Vom Versicherungsschutz gemäss Ziff. 1 hiervor sind in Ergänzung von Art. 7 AVB ausgeschlossen Ansprüche aus

- a Schäden
 - durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (d.h. Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinerschlag und Erdbeben;
 - durch Wasser aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen, sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
 - durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
 - an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gilt – in Abänderung von Art. 7 n AVB – nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbußen als Folge solcher Schäden;

- b Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- c Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.